

SATZUNG

§ 1. NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen "ARIBA e.V." (Antirassistische Interkulturelle Bildungsarbeit).

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung emanzipativer, antirassistischer und interkultureller Bildungsarbeit.

Zweck des Vereins ist auch die Beratung und die Unterstützung von Opfern rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Recherche, die Dokumentation und die systematische Auswertung rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: wissenschaftliche Diskussion, Kongresse, Informationsaustausch, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte, Einrichtungen und Koordination von Arbeitsgruppen antirassistischer interkultureller Forschung, Lehre und sozialer Arbeit. Die soziale Arbeit beinhaltet die Organisation einer direkten Unterstützung und Beratung, sowie Gewährleistung von längerfristigen Hilfeleistungen für Betroffene. Diese Hilfen können finanzieller materieller, logistischer oder ideeller Natur sein. Finanzielle und materielle Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke) vorliegt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3. MILDTÄTIGKEIT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein lebt von Beiträgen, Spenden und Zuschüssen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Personen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 5. BEITRAG

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und soll regelmäßig gezahlt werden.

§ 6. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern und wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(2) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten eine Geschäftsführerin als besondere Vertreterin bzw. einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (1) den Jahres- und Finanzbericht
- (2) die Entlastung des Vorstandes
- (3) die Neuwahl des Vorstandes jedes Jahr
- (4) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (5) die Festsetzung der Mitgliederversammlung
- (6) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewährt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor dem Termin abgesandt ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder erschienen sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sollte die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, reicht nach nochmaliger ordnungsgemäßer Einladung die Anzahl der Anwesenden aus, um die Beschlussfähigkeit herzustellen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Konsensfindung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung unterzeichnet wird.

§ 9. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung, Entwicklung und Umsetzung emanzipativer, antirassistischer und interkultureller Bildungsarbeit und die

Unterstützung und Beratung von Opfern rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung.

Ein künftiger Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.